

NACHTRAG

ZUM

LANDESHAUSHALTSPLAN

für das Haushaltsjahr 2014

Einzelplan 04

für den Geschäftsbereich des

Hessischen Kultusministeriums

Kapitel 04 59 Schulen

Kapitel Titel	ZWECKBESTIMMUNG	Bisheriger Haushalts- ansatz 2014 EUR	Es treten hinzu (+) oder fallen weg (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2014 EUR
Funkt.- Kennziffer	ERLÄUTERUNGEN			

04 59

Schulen

1. Seit dem 01.01.2011 wird das Schulbudget den Schulen zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Die Bestandteile des Schulbudgets sowie deren Zweckbindung werden durch das Kultusministerium festgelegt. Von den Schulen nicht verausgabte Mittel des Schulbudgets können - sofern das Gesamtbudget nicht überschritten wird - in Höhe von 100 v.H. je Schule einer kameralen Rücklage zugeführt werden, die maximal jeweils innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bildung von den Schulen zusätzlich verwendet werden dürfen. Nach drei Jahren fließen die nicht verwendeten Rücklagen an den Landeshaushalt zurück. Sofern Schulen selbstständig nach den Bestimmungen des §§ 127 d und e Hessisches Schulgesetz sind, dürfen ab dem Haushaltsjahr 2013 auf Grundlage der Regelungen zum Schulbudget im Sachmittelbereich im Rahmen von Modellprojekten auch Gemeinsame Budgets mit dem Schulträger gebildet und von den Schulen selbstständig bewirtschaftet werden, deren Bestandteile gegenseitig deckungsfähig sind.
2. Ab dem Schuljahr 2012/13 können die Schulen im Rahmen ihres zur Verfügung stehenden Budgets sog. Teach-First Fellows einsetzen.
3. Wenn Stellen nicht besetzt werden, können den Schulen im Umfang des freien Stellenaufkommens aus den unbesetzten Stellen die Mittel in Geld zugewiesen werden. Dabei dürfen bis zu 10 v.H. des verfügbaren Stellenvolumens der jeweiligen Schule nicht überschritten werden. Die Mittel können nach den vom Hessischen Kultusministerium festgelegten Kriterien von den Schulen frei verwendet werden. Diese Regelung gilt nicht für Schulen, die am Schulbudget nach Haushaltsvermerk Nr. 1 teilnehmen, soweit dieses Budget das freie Stellenaufkommen berücksichtigt.
4. Für die Durchführung von schulbezogenen Projekten und Maßnahmen im Bereich Ganz-tagsangebote und Europaschulen können im Rahmen der verfügbaren Budgets Zuweisungen für das Schuljahr 2013/2014 in Höhe von bis zu 26.358.000 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2014 und für das Schuljahr 2014/2015 in Höhe von bis zu 30.428.000 € (bisher: 26.358.000 €) zu Lasten des Haushaltsjahres 2015 an die Schulträger und an die Fördervereine erlassen werden.
5. Ausländische Lehrkräfte können außertariflich bezahlt werden.
6. Kamerale Rücklagen können mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen gebildet werden.
7. Zur Wahrung des Vertrauensschutzes der in der Internatsschule Schloss Hansenberg unterrichteten Schülerinnen und Schüler sowie im Interesse der Gewinnung von Sponsoren wird die Landesregierung zum Eingehen mehrjähriger Verpflichtungen ermächtigt.
8. Aus Landes- oder Drittmitteln angeschaffte bewegliche Anlagegüter im Schulbereich können je Schule und Haushaltsjahr im Wert von bis zu 5.000 EUR unentgeltlich an die Schulträger übereignet werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen möglich.
9. Im Falle einer Überschreitung des Gesamtbudgets bei Kap. 04 59 durch die Novellierung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes bleiben die im Haushaltsvermerk Nr. 1 bezeichneten Rücklagen sowie die im Rahmen des Haushaltsvermerks Nr. 6 für die Schulen gebildeten Rücklagen unberührt.

Kapitel 04 59
Schulen

Kapitel Titel	ZWECKBESTIMMUNG	Bisheriger Haushalts- ansatz 2014 EUR	Es treten hinzu (+) oder fallen weg (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2014 EUR
Funkt.- Kennziffer	ERLÄUTERUNGEN			
Abschluss Kapitel 04 59				
0	Steuern und steuerähnliche Abgaben.	—	—	—
1	Eigene Einnahmen.	2 672 700	—	2 672 700
2	Übertragungseinnahmen.	4 135 900	—	4 135 900
3	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungsein- nahmen.	41 587 000	—	41 587 000
	Gesamteinnahmen.	48 395 600	—	48 395 600
4	Personalausgaben.	2 845 403 700	—	2 845 403 700
5	Sächliche Verwaltungsausgaben.	54 933 500	—	54 933 500
	Ausgaben für den Schuldendienst.	—	—	—
6	Übertragungsausgaben.	283 527 400	—	283 527 400
7	Baumaßnahmen.	—	—	—
8	Sonstige Investitionsausgaben.	31 800	—	31 800
9	Besondere Finanzierungsausgaben.	944 899 000	—	944 899 000
	Gesamtausgaben.	4 128 795 400	—	4 128 795 400
	Zuschuss/Überschuss.	-4 080 399 800	—	-4 080 399 800

**STELLENPLÄNE
STELLENÜBERSICHTEN**

**Kapitel 04 01
Ministerium**

STELLENPLAN

422 00

**Stellenplan
für planmäßige Beamte und Richter**

Bes. Gr.	Kennung	Stellen
		2014 Nachtrag
		(2014)
		173 (173)

Vorübergehende qualitative Abweichungen von den Stellenübersichten für Tarifbeschäftigte sind ohne tarifliche Bindungswirkung zulässig; über die Änderung der Stellenübersichten wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

Das Hessische Kultusministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen Stellen, die auf der Grundlage des Schulverwaltungsorganisationsstrukturreformgesetzes an das Landesschulamt umgesetzt wurden, zurück umzusetzen.

Kapitel 04 03
Institut für Qualitätsentwicklung - Landesschulamt

STELLENPLAN

422 00

Vorübergehende qualitative Abweichungen von den Stellenübersichten für Tarifbeschäftigte sind ohne tarifliche Bindungswirkung zulässig; über die Änderung der Stellenübersichten wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

Beim Institut für Qualitätsentwicklung (Kap. 04 03), der Staatlichen Schulaufsicht (Kap. 04 52) und dem Amt für Lehrerbildung (Kap. 04 71) werden in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt 101,5 Stellen wegfallen. Entsprechende kw-Vermerke zu den Stellenplänen werden im Haushalt 2016 ausgebracht. Von den 101,5 Stellen sollen 5,0 Stellen auf das Institut für Qualitätsentwicklung entfallen.

Stellenplan

für planmäßige Beamte und Richter

Bes. Gr.	Kennung	Stellen	
		2014 Nachtrag	(2014)
		68	(68)

Kapitel 04 52
Staatliche Schulaufsicht - Landesschulamt

STELLENPLAN

422 00

Vorübergehende qualitative Abweichungen von den Stellenübersichten für Tarifbeschäftigte sind ohne tarifliche Bindungswirkung zulässig; über die Änderung der Stellenübersichten wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

Beim Institut für Qualitätsentwicklung (Kap. 04 03), der Staatlichen Schulaufsicht (Kap. 04 52) und dem Amt für Lehrerbildung (Kap. 04 71) werden in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt 101,5 Stellen wegfallen. Entsprechende kw-Vermerke zu den Stellenplänen werden im Haushalt 2016 ausgebracht. Von den 101,5 Stellen sollen 41,5 Stellen auf die Staatliche Schulaufsicht entfallen.

Stellenplan

für planmäßige Beamte und Richter

Bes. Gr.	Kennung	Stellen	
		2014	(2014)
		Nachtrag	
		475	(475)

Kapitel 04 71 Lehrerbildung - Landesschulamt

STELLENPLAN

422 00

Vorübergehende qualitative Abweichungen von den Stellenübersichten für Tarifbeschäftigte sind ohne tarifliche Bindungswirkung zulässig; über die Änderung der Stellenübersichten wird im nächsten Haushaltsplan entschieden.

Beim Institut für Qualitätsentwicklung (Kap. 04 03), der Staatlichen Schulaufsicht (Kap. 04 52) und dem Amt für Lehrerbildung (Kap. 04 71) werden in den Jahren 2016 bis 2018 insgesamt 101,5 Stellen wegfallen. Entsprechende kw-Vermerke zu den Stellenplänen werden im Haushalt 2016 ausgebracht. Von den 101,5 Stellen sollen 55,0 Stellen auf das Amt für Lehrerbildung entfallen.

Stellenplan

für planmäßige Beamte und Richter

Bes. Gr.	Kennung	Stellen	
		2014	(2014)
		Nachtrag	
		125,5	(125,5)

